

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen 01/14 Kurztext Einspruch gegen die Wertung des Spielleiters

Datum 13.02.2014

Urteil

im Verfahren

zum Einspruch gegen die Wertung des Mannschaftskampfes vom Oktober 2013 Verein H gegen Verein A durch den Spielleiter der Kreisliga Herren

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Oberpfalz hat am 13.02.2014

durch

**den Vorsitzenden
den Beisitzer
den Beisitzer**

**Gerhard Eilers
Dieter Buchner
Hans Brunner**

**Wackersdorf
Wernberg-Köblitz
Regensburg**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch gegen die Wertung des Mannschaftskampfes durch den Spielleiter wird stattgegeben.**
- 2. Der Mannschaftskampf ist aus der Wertung zu nehmen und muss wiederholt werden.**
- 3. Der Spielleiter legt in Abstimmung mit den Vereinen den Wiederholungstermin in der verbleibenden Rückrunde fest.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens tragen die beiden Vereine je zur Hälfte.**

Tatbestand

Im Oktober 2013 fand in der Kreisliga Herren der Mannschaftskampf Verein H gegen Verein A statt. Vor der letzten Doppelpaarung D1 gegen D1 bemerkten die Spieler beider Mannschaften, dass dieses Doppel bereits als erstes Doppel gespielt worden war. Damit stand fest, dass die Doppelpaarungen D1 gegen D2 und D2 gegen D1 nicht gespielt worden sind. Im Spielbericht waren die richtigen Doppelpaarungen in der Mannschaftsaufstellung eingetragen worden. Beim ausfüllen des Spielberichtes mit den einzelnen Spielen durch den Mannschaftsführer vom Verein H wurden die falschen Doppelpaarungen D1 gegen D1 und D2 gegen D2 eingetragen und auch aufgerufen und gespielt. Beide Mannschaften haben versucht eine Lösung anhand der WO für diese Situation zu finden. In Abstimmung wurden die Ergebnisse der gespielten Doppelpaarungen im Spielbericht belassen und das letzte Doppel D1 gegen D1 wurde noch einmal gespielt. Mit der Ergebniseintragung in Click-TT wurde unter Bemerkung dieser Vorgang dem Spielleiter angezeigt. Eine telefonische Unterrichtung des Spielleiters durch den Verein H fand ebenfalls statt. Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern ohne Protest unterschrieben worden.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren von einem Fachwart im Rahmen seiner Zuständigkeit veranlasst wurde (§ 14 Abs.5 RVStO). Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist in der Sache begründet.

Es liegt ein Verstoß gegen die **WO D 2.3** und **D 2.6** vor.

In der **WO D 2.3** steht:

Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

In der **WO D 2.6** steht:

Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum Spielsystem gehörenden Spiele ausgetragen sind.

Das erste Spiel mit der Doppelpaarung D1 gegen D1 ist komplett gespielt worden und das Ergebnis hätte nach WO 2.3 im Spielbericht an die dafür vorgesehene Stelle eingetragen werden müssen. Eine Wiederholung des Spiels D1 gegen D1 war überflüssig.

Wird ein Spielbericht wie in diesem Fall falsch ausgefüllt, so ist ein neuer Spielbericht mit den richtigen Spielpaarungen auszustellen und alle zum Spielsystem bereits

gespielten Ergebnisse werden übertragen. Danach hätten die noch ausstehenden Doppelpaarungen gespielt werden müssen, da nach WO 2.6 der zum Sieg notwendige Spielpunkt (Stand 7:7) noch nicht erreicht wurde und auch nicht alle zum Spielsystem gehörenden Spiele ausgetragen wurden. Der zeitliche Aufwand für die zwei nicht gespielten Doppel wäre nicht länger als die Wiederholung des Spiels D1 gegen D1. Damit ist der Mannschaftskampf nicht beendet worden.

Die Begründung des Spielleiters nach **WO D 4.5a**

Werden Fehler in den Doppeln durch den Spielleiter festgestellt, bleiben die Spiele in der Wertung wie ausgetragen, es sei denn, es handelt sich um die Spielsysteme für Sechser- und Vierermannschaften, die nach G 8 zum Verlust des Mannschaftskampfes führen

ist falsch. Der Spielleiter ist mit der Bemerkung in click-TT und der telefonischen Unterrichtung im Vorfeld auf die Fehler in den Doppeln aufmerksam gemacht worden und hat dieses nicht selbst festgestellt. Damit kann die WO D 4.5a nicht zur Anwendung kommen.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Dieter Buchner
Beisitzer

gez.

Hans Brunner
Beisitzer
